

Antrag der RedK

vom 20. März 2026

2025/354

Weisung vom 27.08.2025:

Finanzverwaltung, Stadtkanzlei, Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB), Neuerlass, Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD), Teilrevision, Abschreibung Motion

	AS XXX.XXX Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025 ² <i>beschliesst:</i>	001		AS ... Verordnung über städtische Beteiligungen (VSB) vom ... <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ und nach Einsichtnahme in die Weisung des Stadtrats vom 27. August 2025 ² , <i>beschliesst:</i>
		002		

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

¹ AS 101.100

² STRB Nr. 2646 vom 27. August 2025.

	A. Allgemeine Bestimmungen	003		A. Allgemeine Bestimmungen
Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt wichtige Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.	004	Gegenstand	Art. 1 Diese Verordnung regelt <u>die zentralen</u> Grundsätze für das Eingehen, die Steuerung und die Kontrolle von Beteiligungen der Stadt.
		005		
Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; d. die angemessene Handhabung der Risiken.	006	Zweck	Art. 2 Diese Verordnung bezweckt in Bezug auf Beteiligungen der Stadt insbesondere: a. die Sicherstellung der Erfüllung von öffentlichen Aufgaben; b. die langfristige Unterstützung von Tätigkeiten im öffentlichen Interesse; c. die Wahrung ihrer Eigentümerinteressen; d. die angemessene Handhabung der Risiken.
		007		
Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt.	008	Geltungsbereich	Art. 3 ¹ Diese Verordnung gilt für Beteiligungen der Stadt.
	² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.	009		² Besondere Bestimmungen der Stimmberechtigten oder des Gemeinderats gehen dieser Verordnung vor.
		010		
Beteiligung	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen;	011	<u>Beteiligungen</u>	Art. 4 Als Beteiligungen gemäss dieser Verordnung gelten: a. Einlagen zur Bildung von Eigenkapital von: 1. öffentlich-rechtlichen Anstalten, 2. privatrechtlichen Stiftungen und Vereinen;

	b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.			b. Anteile am Grundkapital von privatrechtlichen Gesellschaften.
		012		
	B. Eingehen von Beteiligungen	013		B. Eingehen von Beteiligungen
Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn: a. die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.	014	Voraussetzungen a. bei öffentlichen Aufgaben	Art. 5 Die Stadt kann zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben eine Beteiligung eingehen, wenn: a. die Organisation die Aufgabe vorteilhafter erfüllt als die Stadt selbst; und b. die Stadt mit der Beteiligung eine unternehmerische Steuerung der Organisation beabsichtigt.
		015		
b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse	Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.	016	b. bei Tätigkeiten im öffentlichen Interesse	Art. 6 ¹ Die Stadt kann zur Unterstützung einer Tätigkeit im öffentlichen Interesse eine Beteiligung eingehen (Unterstützungsbeteiligung), wenn die Stadt damit langfristige Ziele verfolgt.
	² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.	017		² In begründeten Einzelfällen kann eine Unterstützungsbeteiligung auch zur Verfolgung von kurz- oder mittelfristigen Zielen eingegangen werden.
		018		
Kategorisierung a. Grundsatz	Art. 7 Beteiligungen werden einer der folgenden Kategorien zugeordnet: a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung; b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung; c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.	019	Kategorisierung a. Grundsatz	Art. 7 <u>Der Stadtrat ordnet die</u> Beteiligungen einer der folgenden Kategorien <u>zu</u> : a. Kategorie A: Beteiligungen von hoher Bedeutung; b. Kategorie B: Beteiligungen von mittlerer Bedeutung; c. Kategorie C: übrige Beteiligungen.
		020		

b. Kategorie A	Art. 8 ¹ Beteiligungen von hoher Bedeutung liegen vor bei einer hohen politischen oder strategischen Risikoexposition von: a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum untersteht; oder b. Unterstützungsbeteiligungen mit einem finanziellen Mitteleinsatz von mehr als Fr. 20 000 000.–.	021	b. Kategorie A	Art. 8 ¹ Beteiligungen <u>fallen in die Kategorie A, wenn ein hohes politisches oder strategisches Risiko besteht bei:</u> a. Beteiligungen zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben, deren Ausgliederung dem obligatorischen Referendum <u>untersteht;</u> b. Unterstützungsbeteiligungen, <u>für die</u> mehr als Fr. 20 000 000.– <u>eingesetzt werden.</u>
	² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, können: a. Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A zugeordnet werden; b. durch den Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 Zuordnungen zur Kategorie A verlangt werden.	022		² Liegen besondere Umstände von erheblicher politischer oder strategischer Bedeutung vor, <u>kann:</u> a. <u>der Stadtrat</u> Unterstützungsbeteiligungen der Kategorie A <u>zuordnen, wenn höchstens Fr. 20 000 000.– eingesetzt</u> werden; b. <u>der</u> Gemeinderat auf Grundlage des Berichts gemäss Art. 16 Abs. 2 <u>eine Zuordnung</u> zur Kategorie A <u>verlangen.</u>
	³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.	023		³ Der Stadtrat legt dem Gemeinderat Eigentümerstrategien <u>zu Beteiligungen</u> gemäss Abs. 2 lit. b innert zwölf Monaten zur Genehmigung vor.
		024		
	C. Steuerung von Beteiligungen	025		C. Steuerung von Beteiligungen
Eigentümerstrategie Kategorie A a. Grundsatz	Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.	026	<u>Eigentümerstrategien</u> Kategorie A a. Grundsatz	Art. 9 ¹ Für jede Beteiligung der Kategorie A besteht eine Eigentümerstrategie.
	² Der Stadtrat erlässt die Eigentümerstrategien mit Genehmigung des Gemeinderats.	027		² Der Stadtrat erlässt die <u>Eigentümerstrategie und legt sie dem Gemeinderat zur</u> Genehmigung <u>vor.</u>

	³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.	028		³ Wird die Genehmigung nicht erteilt, legt der Stadtrat innert sechs Monaten eine neue Eigentümerstrategie vor.
		029		
b. Inhalt	Art. 10 ¹ Die Eigentümerstrategien umfassen langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf: a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele; b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele; c. die Wirtschaftlichkeit; d. die Risiken und das Risikomanagement; e. die Organisation und Führung; f. die Berichterstattung.	030	b. Inhalt	Art. 10 ¹ Die <u>Eigentümerstrategie umfasst</u> langfristig ausgerichtete Zielsetzungen für die Beteiligung, insbesondere mit Bezug auf: a. die mit der Beteiligung verfolgten Ziele; b. die Strategie zur Erreichung dieser Ziele; c. die Wirtschaftlichkeit; d. die Risiken und das Risikomanagement; e. die Organisation und Führung; f. die Berichterstattung.
	² Sie werden mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.	031		² Sie <u>wird</u> mindestens alle vier Jahre überprüft und bei Bedarf angepasst.
		032		
c. Veröffentlichung	Art. 11 Die Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.	033	c. Veröffentlichung	Art. 11 Die <u>Eigentümerstrategie wird</u> veröffentlicht.
		034		
Eigentümerstrategie Kategorien B und C	Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.	035	<u>Eigentümerstrategien</u> Kategorien B und C	Art. 12 ¹ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für Eigentümerstrategien der Beteiligungen der Kategorien B und C.
	² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen:	036		² Er bestimmt insbesondere die Voraussetzungen, unter denen: a. eine Dachstrategie für <u>mehrere</u> Beteiligungen mit

	a. eine Dachstrategie für Beteiligungen mit gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird; b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.			gleichgerichteten Zielsetzungen erlassen wird; b. auf den Erlass einer Eigentümerstrategie verzichtet werden kann.
	³ Die Dach- und Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.	037		³ Die Dach- und <u>die</u> Eigentümerstrategien werden veröffentlicht.
		038		
Leitungsorgane a. Anforderungen	Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet, dass bei Mehrheitsbeteiligungen: a. die Leitungsorgane über die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen; b. die Mitglieder von Leitungsorganen ihre Interessenbindungen offenlegen; c. die Geschlechter in den Leitungsorganen möglichst angemessen vertreten sind.	039	Leitungsorgane a. Anforderungen	Art. 13 ¹ Der Stadtrat gewährleistet <u>bei einer Mehrheitsbeteiligung, dass die Mitglieder der Leitungsorgane:</u> a. <u>über</u> die erforderlichen fachlichen und persönlichen Kompetenzen verfügen; b. <u>ihre</u> Interessenbindungen offenlegen; c. die <u>Geschlechter möglichst</u> angemessen <u>abbilden.</u>
	² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.	040		² Bei Minderheitsbeteiligungen strebt der Stadtrat die Umsetzung dieser Vorgaben an.
		041		
b. Einsitznahme der Stadt	Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten Leitungsorganen an von Beteiligungen: a. der Kategorien A und B; b. der Kategorie C, sofern ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.	042	b. Einsitznahme der Stadt	Art. 14 ¹ Die Stadt strebt eine Vertretung in den obersten <u>Leitungsorganen der Organisation an, wenn die Beteiligung:</u> a. <u>der Kategorie A oder B zugeordnet ist;</u> b. der Kategorie C <u>zugeordnet ist und</u> ein erheblicher Bedarf an Informationsaustausch zwischen der Stadt und der Organisation besteht.

	² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn: a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.	043		² Mitglieder des Stadtrats können in Leitungsorganen Einsitz nehmen, wenn: a. eine enge politische Steuerung erforderlich ist; und b. sich daraus keine erheblichen Interessenkonflikte ergeben.
	³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere: a. das Anforderungsprofil; b. die Informationspflichten; c. die Berichterstattung.	044		³ Der Stadtrat regelt die Vorgaben für städtische Vertretungen, insbesondere: a. das Anforderungsprofil; b. die Informationspflichten; c. die Berichterstattung.
		045		
	D. Kontrolle von Beteiligungen	046		D. Kontrolle von Beteiligungen
Oberaufsicht	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.	047	Oberaufsicht	Art. 15 ¹ Der Gemeinderat übt die Oberaufsicht über die Beteiligungen aus.
	² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO ³ .	048		² Die Informationsrechte der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission richten sich nach Art. 48 und 49 GO ³ .
	³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um Aktenherausgaben und Auskünfte an den Stadtrat.	049		³ Die Rechnungsprüfungskommission und die Geschäftsprüfungskommission richten Gesuche um <u>Aktenherausgabe</u> und Auskünfte an den Stadtrat.
		050		

³ AS 101.100

³ AS 101.100

Berichterstattung a. Stadtrat	Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen im Geschäftsbericht und in der Jahresrechnung.	051	Berichterstattung a. Stadtrat	Art. 16 ¹ Der Stadtrat informiert den Gemeinderat über wesentliche Vorgänge im Zusammenhang mit den Beteiligungen <u>in der Jahresrechnung und im Geschäftsbericht der Stadt.</u>
	² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über: a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen; b. Änderungen in der Kategorisierung; c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien der Kategorie A.	052		² Er erstellt jeweils im zweiten Jahr einer Legislatur einen Bericht über: a. Änderungen im Bestand der Beteiligungen; b. Änderungen in der Kategorisierung; c. die Ergebnisse der Überprüfung der Eigentümerstrategien <u>gemäss Art. 10 Abs. 2.</u>
	³ Der Stadtrat erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.	053		³ <u>Er</u> erstattet der Rechnungsprüfungskommission oder der Geschäftsprüfungskommission über aussergewöhnliche Vorkommnisse unverzüglich Bericht.
		054		
b. Dritte	Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.	055	b. Dritte	Art. 17 Die Geschäftsberichte der Beteiligungen stehen den Mitgliedern der Rechnungsprüfungskommission und der Geschäftsprüfungskommission zur Einsicht offen.
		056		
	E. Schlussbestimmungen	057		E. Schlussbestimmungen
Übergangsbestimmungen	Art. 18 Die Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie A werden innert zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur Genehmigung unterbreitet.	058	Übergangsbestimmungen	Art. 18 <u>Der Stadtrat unterbreitet die</u> Eigentümerstrategien für die Beteiligungen der Kategorie <u>A innert</u> zwölf Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung dem Gemeinderat zur <u>Genehmigung.</u>
		059		

Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.	060	Inkrafttreten	Art. 19 Der Stadtrat setzt diese Verordnung in Kraft.
---------------	---	-----	---------------	---

	AS 177.300 Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD) Änderungen vom ...	061		<u>Die Verordnung über städtische Vertretungen in Organen von Drittinstitutionen (VVD, AS 177.300) wird wie folgt geändert:</u>
	<i>Titel</i> Verordnung über städtische Vertretungen (VV) <i>Ingress</i> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ , <i>beschliesst:</i>	062		<i>Titel</i> Verordnung über städtische Vertretungen (VV) <i>Ingress</i> <i>Der Gemeinderat,</i> gestützt auf Art. 54 GO ¹ , <i>beschliesst:</i>
		063		
	Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.	064		Titel vor Art. 1 wird aufgehoben.
Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 1 und 2 unverändert.	065	Geltungsbereich	Art. 1 Abs. 1 und 2 unverändert.
	³ Als städtische Vertretungen gelten: a. Organmitglieder, die vom Stadtrat abgeordnet werden;	066		³ Als städtische Vertretungen gelten: a. <u>vom Stadtrat abgeordnete Organmitglieder;</u> b. <u>auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählte Organmitglieder;</u>

¹ AS 101.100

¹ AS 101.100

	b. Organmitglieder, die auf Vorschlag des Stadtrats vom zuständigen Organ gewählt werden; c. Organmitglieder von selbstständigen öffentlich-rechtlichen Anstalten und Stiftungen der Stadt Zürich, die vom Stadtrat gewählt werden.			c. <u>vom Stadtrat gewählte</u> Organmitglieder <u>von öffentlich-rechtlichen Anstalten der Stadt.</u>
		067		
	Art. 2 und 3 werden aufgehoben.	068		Art. 2 und 3 werden aufgehoben.
		069		
	Der 2. Teil «Bestellung der Vertreterinnen und Vertreter» (Art. 4–7) wird aufgehoben.	070		<u>Titel vor Art. 4 wird aufgehoben.</u>
		070 a		<u>Art. 4–7 werden</u> aufgehoben.
		071		
	Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.	072		Titel vor Art. 8 wird aufgehoben.
	Art. 8 wird aufgehoben.	073		Art. 8 wird aufgehoben.
		074		
Amtszeit	Art. 9 Abs. 1 unverändert. [siehe Zeile 077]	075	Amtszeit <u>a. Grundsatz</u>	Art. 9 ¹ <u>Der Stadtrat kann Vertretungen insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern abordnen, zur Wahl vorschlagen oder wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.</u>
	² Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet die Abordnung mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten; beim Vorliegen besonderer Umstände kann das Mandat ausnahmsweise für die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens	076		[siehe Zeile 079b–c]

	aber für zwei Jahre verlängert werden, wobei die Verlängerung durch den Stadtrat zu beschliessen ist.			
	³ Der Stadtrat kann Abgeordnete insgesamt höchstens für drei ordentliche Amtsdauern wählen; angebrochene Amtsdauern gelten dabei nicht als ordentliche Amtsdauer.	077		[siehe Zeile 075]
	⁴ Abgeordnete, die innerhalb derselben Abordnung ein Präsidialamt übernehmen, können ungeachtet von Abs. 3 für höchstens eine weitere Amtsdauer gewählt werden.	078		² <u>Vertretungen</u> , die innerhalb derselben <u>Organisation ein Präsidium</u> übernehmen, können ungeachtet von Abs. <u>1</u> für <u>eine vierte</u> Amtsdauer <u>abgeordnet, zur Wahl vorgeschlagen oder gewählt werden, sofern sie in dieser das Amt weiterhin ausüben.</u>
	⁵ Für eine über Abs. 3 und Abs. 4 hinausgehende Amtszeit bedarf es der Bewilligung der Wahl durch den Gemeinderat.	079		³ Für eine über Abs. <u>1</u> und <u>2</u> hinausgehende Amtszeit bedarf <u>die Abordnung, der Wahlvorschlag oder die Wahl einer Genehmigung</u> durch den Gemeinderat.
		079 a		
	[siehe Zeile 077]	079 b	<u>b. städtische Angestellte und Behördenmitglieder</u>	<u>Art. 9a</u> ¹ Für städtische Angestellte und Behördenmitglieder endet <u>das Mandat</u> mit ihrem Ausscheiden aus städtischen Diensten.
	[siehe Zeile 077]	079 c		² <u>Liegen besondere</u> Umstände <u>vor</u> , kann <u>der Stadtrat</u> das <u>Mandat für</u> die erforderliche Zeit bis Abschluss eines befristeten Projekts, höchstens aber für zwei <u>Jahre, verlängern.</u>
		079 d		
	⁶ Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter gelten Abs. 1 bis 4 nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag.	080	<u>c. gewählte Vertreterinnen und Vertreter</u>	<u>Art. 9b</u> Für gewählte Vertreterinnen und Vertreter <u>gelten Art. 9 und 9a</u> nur hinsichtlich des Beschlusses über den Wahlvorschlag <u>oder die Wahl.</u>

		081		
	Art. 10 wird aufgehoben.	082		Art. 10 wird aufgehoben.
		083		
	Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.	084		Titel vor Art. 11 wird aufgehoben.
	Art. 11–17 werden aufgehoben.	085		Art. 11–17 werden aufgehoben.
		086		
	Art. 18 und Art. 19 unverändert.	087		<u>Art. 18 und Art. 19 unverändert.</u>
		088		
	Art. 20 wird aufgehoben.	089		Art. 20 wird aufgehoben.
		090		
	Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.	091		Titel vor Art. 21 wird aufgehoben.
	Art. 21 unverändert.	092		<u>Art. 21 unverändert.</u>
		093		
		094		Zustimmung: Referat: Matthias Renggli (SP), Präsidium; Moritz Bögli (AL), Dr. Bernhard im Oberdorf (Die Mitte), Simon Kälin-Werth (Grüne), Roger Meier (FDP), Marcel Tobler (SP) Abwesend: Frank-Elmar Linxweiler (GLP), Karin Weyermann (Die Mitte) Für die Redaktionskommission Matthias Renggli (SP), Präsidium Georg Escher, Sekretariat